



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 120/2002

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 10.06.2002

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss

Bezeichnung des TOP

Flughafen Dortmund

Anträge der Flughafen Dortmund GmbH auf eine Verspätungsregelung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr und Änderung der Tonnagebegrenzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt im Rahmen des Anhörungsverfahrens die nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Mit Schreiben vom 21.12.2001 hat die Flughafen Dortmund GmbH bei der Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde - Anträge auf eine Verspätungsregelung für Landungen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr und Neuregelung der Tonnagebegrenzung gestellt. Diese Anträge wurden gestellt, weil der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 20.12.2001 mit großer Mehrheit beschlossen hat die Flughafen GmbH zu beauftragen, die entsprechenden Genehmigungsänderungen zu beantragen.

Derzeit gelten für den Flugbetrieb am Flughafen Dortmund u.a. folgende Beschränkungen: Anflüge und Abflüge sind nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich und auf dem Flughafen dürfen Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von 75 t betrieben werden.

Die Anträge werden durch die Flughafen Dortmund GmbH im Einzelnen begründet:

1. Verspätungsregelung für Landungen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr:

„Die Flughafen GmbH Dortmund beantragt, Flugzeugen im flugplanmäßigen Verkehr, deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 22.00 Uhr am Flughafen Dortmund vorgesehen ist, eine verspätete Landung bis 23.00 Uhr (Ortszeit) [...] zu ermöglichen.“ Zugelassen werden sollen nur Flugzeuge werden, die besonders lärmarm sind.

Derzeit müssen Flugzeuge, die aufgrund von Verspätungen nach 22.00 Uhr in Dortmund ankommen würden, umgeleitet werden, z.B. zu den Flughäfen Münster/Osnabrück oder Paderborn/Lippstadt. Aufgrund des herrschenden Kostendrucks ist es aus Sicht der Flughafen Dortmund GmbH für Fluggesellschaften nicht tragbar größere Karenzzeiten im Flugzeugumlauf einzuplanen. Dazu kommt bei Verspätungen noch ein erhöhter Organisations- und Kostenaufwand, da die Infrastruktureinrichtungen und Flughafenpersonal bis zur Ankunft der Fluggäste von dem Ausweichflughafen zur Verfügung stehen müssen.

Flugzeuge werden i.d.R. an den Zielflughäfen in den Nachtstunden gewartet. Für umgeleitete Flugzeuge muss Wartungspersonal zu den Flugzeugen gebracht werden. Am folgenden Morgen müssen die Flugzeuge vor dem flugplanmäßigen Einsatz nach Dortmund überführt werden.

Aus Sicht der Flughafen Dortmund GmbH ist die beantragte Verspätungsregelung im öffentlichen Interesse, da dadurch die Betriebsicherheit des Flughafens und der Luftverkehrsgesellschaften erhöht wird, die Wirtschaftlichkeit der Flughafengesellschaft und auch der Luftverkehrsgesellschaften gesteigert wird, die Reisebedingungen der Fluggäste verbessert werden und die Belastung der Flughafenanrainer und der Umwelt verringert wird. Durch die Umsetzung der beantragten Verspätungsregelung soll sich die Anzahl der Flugbewegungen nicht erhöhen. Die Zulassung von Starts in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wurde ausdrücklich nicht beantragt.

2. Neuregelung der Tonnagebegrenzung:

Die Flughafen Dortmund GmbH beantragt folgende Neufassung der Tonnagebegrenzung:

„Arten der Luftfahrzeuge, die auf dem Flughafen betrieben werden:

[...]

Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von 75.000 kg.

[...]

Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 75.000 kg nur mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters. Es dürfen nur Luftfahrzeuge zugelassen werden, die in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen enthalten sind [...]“, d.h. Flugzeuge die nach ihrer Bauart besonders emissionsarm sind.

Mit der Änderung der Tonnagebegrenzung soll zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Luftfahrtindustrie Rechnung getragen werden. Durch die Begrenzung des Abfluggewichtes würden derzeit moderne und emissionsärmere Flugzeugmuster vom Flugverkehr am Flughafen Dortmund ausgeschlossen.

Nach Angaben der Flughafen Dortmund GmbH werden die derzeit üblichen Flugzeugmuster wie Airbus A319/320 oder Boeing 737-300/500 von den Fluggesellschaften aus Wirtschaftlichkeits- und Umweltgründen ersetzt. Diese können jedoch aufgrund der geltenden Tonnagebegrenzung nicht am Flughafen Dortmund eingesetzt werden, z.B. die neue Boeing 737-800 mit einem maximalen Abfluggewicht von 79.000 kg. Auch die neueren Flugzeugtypen der Fa. Airbus A 318/319/320/321 überschreiten die geltende Begrenzung des max. Abfluggewichtes.

Nach vorläufigen Untersuchungen und Abschätzungen geht die Flughafen Dortmund GmbH davon aus, dass aufgrund der bestehenden Start- und Landebahnlänge und der Hindernissituation Langstreckenflugzeuge nicht wirtschaftlich vom Flughafen Dortmund aus verkehren können und somit auch nicht verkehren werden.

Die beantragte Regelung führt lt. Flughafen Dortmund GmbH nicht zu einer Veränderung der Fluglärmsituation am Flughafen Dortmund, da das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 2000-m-Bahn erstellten lärmtechnischen Gutachten bereits Strahlenflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von bis zu 150.000 kg berücksichtigt.

Die Bezirksregierung Münster hat der Stadt Kamen die Antragsunterlagen der Flughafen Dortmund GmbH am 7. Mai 2002 zugesandt, mit der Möglichkeit bis zum 12. August 2002 Stellung zu den Anträgen zu nehmen.

Der Rat der Stadt Kamen hat im Rahmen der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Start- und Landebahn in seiner Sitzung am 12.6.1997 jeden weiteren Ausbau des Verkehrslandeplatzes Dortmund-Wickede abgelehnt (BV 197/97). In seiner Sitzung am 27.06.1996 hat Rat der Stadt Kamen im Zusammenhang mit der von der Flughafen Dortmund GmbH im April 1996 beantragten Einbeziehung der Stoppflächen in die Start- und Landebahn und die Erhöhung des maximalen Abfluggewichtes auf 75 t gefordert, dass alle Erweiterungs- und Ausbauabsichten der Flughafen Dortmund GmbH, die das Ziel verfolgen den Verkehrslandeplatz angesichts höherer Anforderungen dem künftigen Bedarf anzupassen, im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 6 LuftVG geregelt werden sollen (s. BV 179/96). Hiermit sollte die im Planfeststellungsverfahren förmliche Bürgerbeteiligung sichergestellt werden.

In der gemeinsamen Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 12.6.1997 wurde eine ausführliche Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Start- und Landebahn auf 2000 m beraten, die insbesondere auch auf die Betriebszeiten und die Beschränkung des höchstzulässigen Abfluggewichtes eingeht (s. BV 168/97).

Stellungnahme der Stadt Kamen:

1. Verspätungsregelung für Landungen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr:

Bereits 1996 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Kamen festgestellt, dass Belästigungen der Anwohner durch den Flugverkehr am Flughafen Dortmund weitestgehend zu vermeiden sind. Hierzu gehört auch eine strikte Einhaltung der Betriebszeiten, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu Ausbau des Flughafen Dortmund auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt worden sind. Nach Auffassung der Stadt Kamen sind diese Betriebszeiten ausnahmslos einzuhalten.

Die Flugpläne sind auf die geltenden Betriebszeiten so abzustimmen, dass für Flüge - insbesondere von internationalen Ausgangsflughäfen - eine ausreichende zeitliche Reserve bleibt, um nicht aufgrund geringerer Verspätungen umgeleitet zu werden. Derzeit

sieht der Flugplan z.B. Landungen um 21.50 Uhr aus Palma de Mallorca und um 21.55 Uhr aus Heraklion vor. Die Flughafen Dortmund GmbH schreibt in ihrem Antrag, dass aufgrund vielfältiger Gründe, die zu Verspätungen im Flugverkehr führen, zunehmend Flüge nicht planmäßig landen können. Dies sollte direkt bei der Gestaltung der Flugpläne berücksichtigt und nicht zu Lasten der Anwohner über eine Karenzregelung abgefangen werden.

Bei Einführung einer Karenzregelung sieht die Stadt Kamen darüber hinaus die Gefahr, dass in Zukunft weitere Flüge mit einer planmäßigen Ankunftszeit kurz vor 22.00 Uhr angeboten werden und es somit zu einer deutlichen Zunahme der Flugbewegungen bis 23.00 Uhr kommen wird.

Die festgelegten Betriebszeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind entsprechend der Funktion des Dortmunder Flughafens als Regionalflughafen für regionalen Linienluftverkehr und regionalen Geschäftsreiseverkehr ausreichend.

2. Änderung der Tonnagebegrenzung

Bereits 1997 wurde die Begrenzung des höchstzulässigen Abfluggewichtes von 55 t auf 75 t erhöht. Damit sollte sichergestellt werden, dass moderne Flugzeugmuster am Flughafen Dortmund eingesetzt werden können. Die Begrenzung auf 75 t sollte aber auch gewährleisten, dass nur für den Regionalverkehr benötigte Flugzeuge mit 100 - 130 Sitzplätzen eingesetzt werden können. Die üblicherweise im Touristikcharter eingesetzten Großflugzeuge können so in Dortmund nicht eingesetzt werden.

Mit einer Begrenzung des höchstzulässigen Abfluggewichtes auf 75 t können bereits die aktuellen Airbusmodelle A 318, A 319 und A 320 am Flughafen Dortmund verkehren. Dahingegen liegen die max. Abfluggewichte der neuere Modelle der Boeing 737 (737-800 und 737-900) mit 79 t über der derzeit gültigen Begrenzung. Der Airbus A 321 hat ein max. Abfluggewicht von 83 t.

Die von der Flughafen Dortmund GmbH beantragten Formulierung zur Neufestsetzung der Tonnagebegrenzung beinhalte keinerlei Begrenzung auf ein max. zulässiges Abfluggewicht, sofern die Luftfahrzeuge in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bauen und Wohnungswesen enthalten sind. Dennoch, so argumentiert die Flughafen Dortmund GmbH, ist nicht davon auszugehen, dass zukünftig Langstreckenflugzeuge von Dortmund aus verkehren werden, da diese aufgrund der vorh. Beschränkungen, (Länge der Start-/Landebahn) nicht wirtschaftlich von Dortmund aus betrieben werden können.

Die Stadt Kamen ist der Auffassung, dass eine Änderung der Tonnageregelung nur dann sinnvoll sein kann, wenn dadurch emissionsärmere - insbesondere geräuscharmere - Flugzeugtypen eingesetzt werden können. Hierbei sollte entsprechend der derzeit zur Verfügung stehenden Flugzeugmuster das maximal zulässige Abfluggewicht auf 85 t begrenzt werden. Es dürfen nur ausnahmsweise Flugzeuge mit einem maximal zulässigen Abfluggewicht von mehr als 75 t zugelassen werden, die im besonderem Maße lärmarm sind und in der Bonusliste des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen enthalten sind.

Mit einer Erhöhung der Tonnagebegrenzung werden in Zukunft Flugzeuge zum Einsatz kommen können, die über bis zu 190 Sitzplätze verfügen. Hier ist sicherzustellen, dass die Infrastruktureinrichtungen ausreichend dimensioniert sind, in besonderem Maße die Verkehrsinfrastruktur für den Vor- bzw. Nachtransport. Um weitere Belastungen durch den Motorisierten Individualverkehr zu vermeiden ist ein Anschluss des Flughafens Dortmund an die S-Bahn Verbindung zwischen Unna und Dortmund notwendig.